

Übersicht der wesentlichen Änderungen des Arbeitsblatts DVGW GW 11 (August 2024) zum Arbeitsblatt GW 11 (November 2013)

Inhalt

Vorwort	1
1. Änderungen im Pkt. 2 - Normative Verweisungen.....	2
2. Änderungen im Pkt. 3 - Einordnung des Fachunternehmens.....	2
3. Änderungen im Pkt. 4.2 Qualitätsmanagement	2
4. Änderungen im Pkt. 5.1 - Allgemeines.....	2
5. Änderungen im Pkt. 5.2.2- Anforderungen (Fachkraft).....	3
6. Änderungen im Pkt. 5.3.3 - Anforderungen (Sachkundiger).....	4
7. Streichung des Pkt. 5.4.2 - Kenntnisse (Fachmann)	5
8. Änderungen im Pkt. 5.4.3 - Anforderungen (Fachmann)	5
9. Änderungen im Anhang A.3.2 - Fachgespräch.....	6

Vorwort

Das Arbeitsblatt DVGW GW 11 Ausgabe August 2024 stellt keine grundlegende Überarbeitung gegenüber dem Arbeitsblatt DVGW GW 11 Ausgabe November 2013 dar. Die hier vorgenommene Übersicht gibt nur einen Überblick der Änderungen gegenüber der Vorgängerversion wieder.

Um die Anforderungen des Arbeitsblattes GW 11 Ausgabe August 2024 erfüllen zu können, müssen sich interessierte Unternehmen selbständig mit den Anforderungen der GW 11 Ausgabe August 2024 befassen.

1. Änderungen im Pkt. 2 - Normative Verweisungen

Es wurden redaktionelle Anpassungen der normativen Verweisungen vorgenommen.

Tabelle 1: Änderungen der normativen Verweisungen der GW 11 Ausgabe xxxx 2024 gegenüber der Vorgängerversion

Gestrichene Verweisungen	Neue Verweisungen
- GW 12	- DIN 30670-1
- GW 14	- DIN 30670-2
- GW 16	- DIN 30672-1
- DIN 30670	- DIN 30672-2
- DIN 30678	- DIN 30678-1
- prEN 15280	- DIN 30678-2
- DIN EN ISO/IEC 17021	- DIN EN ISO 18086
	- DIN EN ISO 15257
	- DIN EN ISO 15589-1
	- DIN EN ISO 15589-2
	- DIN EN ISO 21857
	- DIN EN ISO 24656

2. Änderungen im Pkt. 3 - Einordnung des Fachunternehmens

Es wurden redaktionelle Anpassungen der normativen Verweisungen vorgenommen.

Die bestehenden sieben Tätigkeitsfelder gemäß DVGW GW 11 wurden beibehalten und weder umbenannt noch um weitere Tätigkeitsfelder ergänzt.

Allerdings wurde der Aufbau der Tabelle „Tätigkeitsfelder“ geändert. Dieses hat jedoch keine Auswirkungen auf die Zertifizierung.

Die Verweise auf die in den jeweiligen Anwendungsbereichen / Tätigkeitsfeldern anzuwendenden Regelwerke wurden entsprechend der im Pkt. 2 aufgeführten normativen Verweisungen geändert bzw. ergänzt.

3. Änderungen im Pkt. 4.2 Qualitätsmanagement

Die Anforderungen zur Durchführung einer Prüfmittelüberwachung wurden um die Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel erweitert. Dieses stellt lediglich eine Klarstellung bzw. Konkretisierung der Anforderung dar, da die der Begriff allgemeine Begriff Prüfmittel sowohl stationäre als auch ortveränderliche Prüfmittel umfasst.

Neue Formulierung

- Durchführung einer Prüfmittelüberwachung einschließlich der ortsveränderlichen Betriebsmittel

4. Änderungen im Pkt. 5.1 - Allgemeines

Neue Regelung zur Durchführung von Tätigkeiten

„Gemäß DIN EN ISO 15257 dürfen Personen mit einem bestimmten Qualifikationsgrad Aufgaben eines höheren Qualifikationsgrades durchführen, wenn dies unter direkter Beaufsichtigung durch Personen mit dem entsprechend der Aufgabe höheren Qualifikationsgrad erfolgt. Die Person mit dem höheren Qualifikationsgrad trägt die

Verantwortung für die Arbeit, die von der Person mit dem niedrigeren Qualifikationsgrad durchgeführt wurden.“

5. Änderungen im Pkt. 5.2.2- Anforderungen (Fachkraft)

Die Anforderungen an die Kompetenz der Fachkraft haben sich gemäß Tabelle 2 geändert.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Anforderungen an die Fachkraft gemäß GW 11 Ausgabe August 2024 gegenüber der Vorgängerversion

GW 11 (2024)	GW 11 (2013)
<p>Anforderungen</p> <p>...</p> <p>Fachkenntnisse können durch dokumentierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß DIN EN ISO 15257 erlangt werden. Die zusätzlichen Anforderungen beinhalten im Wesentlichen die Ergänzungen des nationalen Regelwerks (nationale Normen des DIN, DVGW-Regelwerk und AfK-Empfehlungen), siehe Tabelle 1 (GW 11 Stand 2024)</p> <p>Die Fachkraft muss die Qualifikation gemäß DIN EN ISO 15257 Grad 2 im entsprechenden Tätigkeitsfeld gemäß Tabelle 1 (GW 11 Stand 2024) nachweisen.</p> <p>...</p>	<p>Anforderungen</p> <p>...</p> <p>Folgende Anforderungen werden an die Fachkraft gestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektronische Grundausbildung • Qualifikation gemäß Anforderungsprofil Grad 1 DIN EN 15257. Dies kann durch die Zertifizierung nach DIN EN 15257 Grad 1 nachgewiesen werden oder durch eine vergleichbare Qualifikation durch hausinterne bzw. externe Schulungen mit entsprechenden Inhalten nach Anhang B erlangt werden. Die Schulungen sind zu dokumentieren und gemäß den Fristen aus DIN EN 15257 zu wiederholen. Die zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang B beinhalten im Wesentlichen die Ergänzungen des nationalen Regelwerkes. <p>...</p>

Die wesentliche Änderung ist, dass die Fachkraft nicht mehr die Qualifikation gemäß Grad 1 der DIN EN 15257 (2006) erfüllen muss. Gefordert wird ab jetzt, dass die Qualifikation gemäß Grad 2 der DIN EN ISO 15257 (2017) nachgewiesen wird.

Die Anforderungen werden somit höher.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Regelwerk keinen Bestandschutz für bereits auf Grundlage des alten Regelwerks benannte Fachkräfte vorsieht.

Hinweis:

Die Neufassung der Anforderungen beinhaltet nicht die Verpflichtung zur Zertifizierung des Personals nach Grad 2 der DIN EN ISO 15257 (2017).

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung eines Unternehmens GW 11 ist jedoch darauf zu achten, dass eine eindeutige und transparente Dokumentation vorgelegt werden muss, wie das Personal die Kompetenz gemäß Grad 2 erlangt hat, z.B. durch Schulungs- und Weiterbildungsnachweise.

6. Änderungen im Pkt. 5.3.3 - Anforderungen (Sachkundiger)

Die Anforderungen an die Kompetenz des Sachkundigen haben sich gemäß Tabelle 3 geändert.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Anforderungen an den Sachkundigen gemäß GW 11 Ausgabe August 2024 gegenüber der Vorgängerversion

GW 11 (2024)	GW 11 (2013)
<p>Anforderungen Sachkundige sind Personen, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende Fachkenntnisse haben und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Regeln der Technik und Empfehlungen (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, AfK-Empfehlungen u. a. m.) soweit vertraut sind, dass sie die fachgerechte Planung, Einrichtung und Instandhaltung des KKS durchführen und beurteilen können. Fachkenntnisse können durch dokumentierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß DIN EN ISO 15257 erlangt werden. Die zusätzlichen Anforderungen beinhalten im Wesentlichen die Ergänzungen des nationalen Regelwerkes (nationale Normen des DIN, DVGW-Regelwerk und AfK-Empfehlungen), siehe Tabelle 1 (GW 11 Stand 2024)</p> <p>Sachkundige müssen die Qualifikation gemäß DIN EN ISO 15257 Grad 3 im entsprechenden Tätigkeitsfeld gemäß Tabelle 1 (GW 11 Stand 2024) nachweisen.</p> <p>Die Sicherstellung der Erfüllung oben genannter Qualifikationsanforderungen liegt in der Verantwortung des verantwortlichen Fachmanns.</p>	<p>Anforderungen Folgende Anforderungen werden an den Sachkundigen gestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektronische Grundausbildung • Qualifikation gemäß Anforderungsprofil Grad 2 DIN EN 15257. Dies kann durch die Zertifizierung nach DIN EN 15257 Grad 2 nachgewiesen werden oder durch eine vergleichbare Qualifikation durch hausinterne bzw. externe Schulungen mit entsprechenden Inhalten nach Anhang B erlangt werden. Die Schulungen sind zu dokumentieren und gemäß den Fristen aus DIN EN 15257 zu wiederholen. Die zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang B beinhalten im Wesentlichen die Ergänzungen des nationalen Regelwerkes. • Sachkundige sind Personen, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende Fachkenntnisse haben und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Regeln der Technik und Empfehlungen (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, AfK-Empfehlungen u. a. m.) soweit vertraut sind, dass sie die fachgerechte Planung, Einrichtung und Instandhaltung des KKS durchführen und beurteilen können. <p>Die Sicherstellung der Erfüllung oben genannter Qualifikationsanforderungen liegt in der Verantwortung des Unternehmens bzw. des verantwortlichen Fachmanns.</p>

Die wesentliche Änderung ist, dass der Sachkundige nicht mehr die Qualifikation gemäß Grad 2 der DIN EN 15257 (2006) erfüllen muss. Gefordert wird ab jetzt, dass die Qualifikation gemäß Grad 3 der DIN EN ISO 15257 (2017) nachgewiesen wird. Die Anforderungen werden somit höher.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Regelwerk keinen Bestandschutz für bereits auf Grundlage des alten Regelwerks benannte Sachkundige vorsieht.

Hinweis:

Die Neufassung der Anforderungen beinhaltet nicht die Verpflichtung zur Zertifizierung des Personals nach Grad 3 der DIN EN ISO 15257 (2017).

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung eines Unternehmens GW 11 ist jedoch darauf zu achten, dass eine eindeutige und transparente Dokumentation vorgelegt werden muss, wie das Personal die Kompetenz gemäß Grad 3 erlangt hat, z.B. durch Schulungs- und Weiterbildungsnachweise.

Hinweis:

Dass die Verantwortung bezüglich der Sicherstellung der Qualifikationsanforderungen nicht mehr beim Unternehmen, sondern nur noch bei dem verantwortlichen Fachmann liegt nimmt das Unternehmen nicht aus der Pflicht. Der Passus ist so zu verstehen, dass der verantwortliche Fachmann dazu verpflichtet ist, darauf zu achten, dass er auf einer Baustelle nur entsprechend qualifiziertes bzw. kompetentes Personal einsetzt. Dass das entsprechende Personal im Unternehmen vorgehalten wird, ist die Aufgabe des Unternehmens!

Dieses bedeutet, dass das Unternehmen dazu verpflichtet, sein Personal dahin gehende zu überprüfen, ob die allgemeine Qualifikation bzw. Kompetenz entsprechend der zugewiesenen / benannten Tätigkeitsfelder erfüllt ist. Die Prozesse und Abläufe wie sichergestellt wird, dass das Personal die Qualifikation und Kompetenz nachweisen kann muss im Rahmen des betrieblichen Managementsystems geregelt werden.

7. Streichung des Pkt. 5.4.2 - Kenntnisse (Fachmann)

Die Anforderungen an die Kenntnisse wurden gestrichen.

8. Änderungen im Pkt. 5.4.3 - Anforderungen (Fachmann)

Die Anforderungen an die Kompetenz des Fachmannes haben sich gemäß Tabelle 4 geändert.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Anforderungen an den Fachmann gemäß GW 11 Ausgabe August 2024 gegenüber der Vorgängerversion

GW 11 (2024)	GW 11 (2013)
<p>Anforderungen Verantwortliche Fachmänner sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung vertiefte Fachkenntnisse haben und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Regeln der Technik und Empfehlungen (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, AfK-Empfehlungen u. a. m.) soweit vertraut sind, dass sie die fachgerechte Planung, Einrichtung und Instandhaltung des KKS durchführen und beurteilen können. Fachkenntnisse können durch dokumentierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß DIN EN ISO 15257 erlangt werden. Die zusätzlichen Anforderungen beinhalten im Wesentlichen die Ergänzungen des nationalen Regelwerkes (nationale Normen des DIN, DVGW-Regelwerk und AfK-</p>	<p>Anforderungen Der verantwortliche Fachmann muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundausbildung ... <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation gemäß Anforderungsprofil Grad 2 DIN EN 15257. Dies kann durch die Zertifizierung nach DIN EN 15257 Grad 2 nachgewiesen werden oder durch eine vergleichbare Qualifikation durch hausinterne bzw. externe Schulungen mit entsprechenden Inhalten nach

<p>Empfehlungen), siehe Tabelle 1 (GW 11 Stand 2024)</p> <p>Der verantwortliche Fachmann muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundausbildung ... <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis Qualifikation gemäß DIN EN ISO 15257 Grad 4 im entsprechenden Tätigkeitsfeld gemäß Tabelle 1 	<p>Anhang B erlangt werden. Die Schulungen sind zu dokumentieren und gemäß den Fristen aus DIN EN 15257 zu wiederholen. Die zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang B beinhalten im Wesentlichen die Ergänzungen des nationalen Regelwerkes.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die wesentliche Änderung ist, dass der Fachmann nicht mehr die Qualifikation gemäß Grad 2 der DIN EN 15257 (2006) erfüllen muss. Gefordert wird ab jetzt, dass die Qualifikation gemäß Grad 4 der DIN EN ISO 15257 (2017) nachgewiesen wird. Die Anforderungen an die Kenntnisse werden somit höher.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Regelwerk keinen Bestandschutz für bereits auf Grundlage des alten Regelwerks benannte Fachmänner vorsieht.

Hinweis:

Die Neufassung der Anforderungen beinhaltet nicht die Verpflichtung zur Zertifizierung des Personals nach Grad 4 der DIN EN ISO 15257.

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung eines Unternehmens GW 11 ist jedoch darauf zu achten, dass eine eindeutige und transparente Dokumentation vorgelegt werden muss, wie das Personal die Kompetenz gemäß Grad 4 erlangt hat, z.B. durch Schulungs- und Weiterbildungsnachweise.

9. Änderungen im Anhang A.3.2 - Fachgespräch

Die Anforderungen an die Kompetenz der Experten haben sich gemäß Tabelle 6 geändert.

Tabelle 6: Gegenüberstellung der Anforderungen an den Experten gemäß GW 11 Ausgabe August 2024 gegenüber der Vorgängerversion

GW 11 (2024)	GW 11 (2013)
<p>Fachgespräch</p> <p>Das Fachgespräch führen die Experten mit dem verantwortlichen Fachmann. Dabei sollte geprüft werden, ob er über ausreichende Fachkenntnisse gemäß DIN EN ISO 15257 Grad 4 der entsprechenden Anwendungsbereiche sowie vertiefte Fachkenntnisse in den einschlägigen internationalen, nationalen Vorschriften Richtlinien und Regelwerken der Technik (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter u. a. m.) verfügt.</p> <p>...</p>	<p>Fachgespräch</p> <p>Das Fachgespräch führen die Experten mit dem verantwortlichen Fachmann. Dabei sollte geprüft werden, ob er über ausreichende Fachkenntnisse gemäß 4.5.2 verfügt.</p> <p>...</p>

Da der Begriff Kompetenz mehr als reine Kenntnisse zu einem Thema umfasst, stellt die Änderung eine Erweiterung der Anforderungen dar. Insgesamt hat diese Erweiterung allerdings keine wesentlichen Auswirkungen auf die Inhalte eines Fachgesprächs.